

Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von *Horst Locher* (JuS-Schriftenreihe, H. 72). – München, Beck 1990. X, 154 S., kart. DM 26,-.

Es ist ein Anliegen von *Locher*, einen Überblick über das Recht der AGB zu geben; dabei versucht *Locher*, den systematischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen des AGB-Gesetzes herauszuarbeiten und die Stellung des AGB-Vertrages in der Vertragslehre zu verdeutlichen – ein Unterfangen, das angesichts der nicht mehr übersehbaren Fülle von Literatur und Judikatur in dem durch die JuS-Schriftenreihe vorgegebenen Rahmen nur dann möglich ist, wenn man sich auf das unverzichtbar Wesentliche beschränkt. Mehr als ein Überblick kann dabei kaum gewonnen werden: Zu differenziert sind inzwischen die Kontroversen, zu facettenreich die Judikatur. Diese zentriert mehr und mehr darin, die Bewertungsräume von § 9 AGB-Gesetz als Generalklausel – produkt- und branchenspezifisch – zu verdeutlichen, so daß Präjudizienketten – fallbezogen – mehr und mehr Anspruch darauf erheben, die lange verloren geglaubte Rechtssicherheit wieder ein wenig ins Blickfeld zu rücken.

So liegt von der Zielsetzung des Werks das Schwergewicht auf einer Darstellung der einzelnen Bestimmungen des AGB-Gesetzes – getragen von der Grunderkenntnis, daß das AGB-Gesetz für das gesamte Vertragsrecht deswegen von zentraler Bedeutung ist, da es die „Freiheit der Beteiligten, den Inhalt von Verträgen autonom festzulegen, einschränkt“ (S. 17). So ist es freilich ein wenig bedauerlich, daß die Besonderheiten des kaufmännischen Verkehrs – unter Berücksichtigung der Wertungskriterien von § 9 AGB-Gesetz – nur recht kurz abgehandelt werden (S. 129f.; S. 134ff.): vier Seiten für diesen Zentralbereich des AGB-Gesetzes erscheint ein wenig zu kurz geraten.

Bei seiner Analyse gelangt *Locher* durchweg zu Ergebnissen, die mit der BGH-Judikatur im Einklang stehen, was zweifelsfrei praktisch von erheblichem Nutzen ist. So erfüllt die Schrift von *Locher* – angesichts ihrer limitierten Zielsetzung – durchaus ihren Zweck: Sie ist eine sachlich gediegene, erste Information über die weitläufigen Fährnisse des AGB-Gesetzes.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln